

Satzung des DJK-Sportverbands

§ 1 Name, Wesen, Sitz, Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen „DJK-Sportverband e.V.“ (im folgenden DJK-Sportverband genannt). Der Namensteil „DJK“ ist die Abkürzung für „Deutsche Jugendkraft“.
2. Der DJK-Sportverband wurde 1920 in Würzburg gegründet und ist der katholische Sportverband in der Bundesrepublik Deutschland. Er ist der Dachverband der DJK-Diözesanverbände, die ihrerseits die Dachverbände der jeweiligen DJK-Sportvereine sind und auch deren Interessen auf Bundesebene vertreten.
3. Der DJK-Sportverband hat seinen Sitz in Langenfeld/Rheinland.
4. Der DJK-Sportverband ist im Vereinsregister eingetragen.
5. Der DJK-Sportverband ist ein privater Verein ohne Rechtsfähigkeit im Sinne des Codex Juris Canonici (CIC).
6. Er verpflichtet sich der Prävention gegen sexualisierte Gewalt im Sport. Das Nähere regelt das Präventionsschutzkonzept des Verbands. Die „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ findet in ihrer jeweils geltenden, im Amtsblatt der Erzdiözese Köln veröffentlichten Fassung Anwendung. Die diözesane Präventionsregelung der Erzdiözese Köln findet in ihrer jeweils geltenden Fassung Anwendung.
7. Er bekämpft Doping im Sport. Das Nähere regelt die Anti-Doping-Ordnung des Verbands.
8. Das kirchliche Datenschutzgesetz (KDG) der Erzdiözese Köln findet in seiner jeweils geltenden, im Amtsblatt der Erzdiözese Köln veröffentlichten Fassung Anwendung.
9. Er verpflichtet sich anerkannten Regeln guter Verbandsführung (Good Governance). Das Nähere regelt die Good-Governance-Ordnung des Verbands.
10. Er bekämpft Rassismus im Sport.

§ 2 Ziele und Aufgaben

1. Der DJK-Sportverband will sachgerechten Sport ermöglichen, die Gemeinschaft pflegen und der gesamt menschlichen Entfaltung nach der Botschaft Christi dienen. Er vertritt das Anliegen des Sports in Kirche und Gesellschaft. Zweck des Verbands ist die Förderung des Sports in ökumenischer und weltanschaulicher Offenheit, d.h. auch unter Berücksichtigung kirchlicher und religiöser Belange (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 21 AO), die Förderung der Religion (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 AO), der Jugendhilfe (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 AO), der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 13 AO) sowie des bürgerlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und kirchlicher Zwecke (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 25 AO).
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - die Förderung des Leistungs- und Breitensports, der Inklusion und

Integration, des Sports für Menschen mit Behinderung, der Erziehung und Bildung, des Sportethos und der christlichen Lebensgestaltung aus dem Glauben. Dies umfasst die Förderung der Pflege des Sports wie auch von zielgruppenorientierten Angeboten für Weiterbildungen und sportliche Freizeitgestaltung sowie bildende Gemeinschaftsabende in Freizeit und Geselligkeit, z.B. durch Meisterschaften, nationale und internationale Wettkämpfe, Sportfeste, Inklusionsveranstaltungen, Fahrten und Freizeiten sowie Projekte, mit dem Ziel, die Erziehung und Bildung der Mitglieder zu verantwortungsbewussten Christ*innen und Staatsbürger*innen, zu Achtung der Andersdenkenden und Wahrung der Würde des Einzelnen in einer freien, rechtsstaatlichen und demokratischen Lebensordnung zu fördern.

- die Förderung der DJK-Diözesanverbände durch sportliche und organisatorische Förderung, durch Beratung in Rechts-, Wirtschafts- und Finanzfragen, durch Angebote in der Lehr- und Bildungsarbeit, durch die Zusammenarbeit mit Verbänden und Institutionen des Sports und durch Vertretung ihrer Anliegen in der Öffentlichkeit.
 - die Vertretung der Anliegen des Sports in den katholischen Organisationen und Einrichtungen und das Angebot von Hilfe und Unterstützung, insbesondere durch die Förderung der Zusammenarbeit mit den Diözesan- und Landesverbänden.
 - die verantwortliche Tragung und Mitgestaltung der Aufgaben in Kirche und Gesellschaft, insbesondere durch Förderung der Entwicklung eines demokratischen und sozialen Engagements in gesellschaftlichen und mitmenschlichen Beziehungen sowie einer gesamt menschlichen Entfaltung in Orientierung an einem christlichen Menschenbild.
3. Der Verband darf seine Satzungszwecke auch durch Hilfspersonen (§ 57 Abs. 1 S. 2 AO) verwirklichen.
 4. Der DJK-Sportverband ist als „Sportverband mit besonderen Aufgaben“ Mitglied des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB).
 5. Der DJK-Sportverband ist Mitglied des internationalen katholischen Sportverbands FICEP (Fédération Internationale Catholique d'Education Physique et Sportive) und des internationalen Sportverbands katholischer Schulen FISEC (Fédération Internationale Sportive de l'Enseignement Catholique).
 6. Den DJK-Sportverband verbinden gemeinsame Ziele und Aufgaben mit CVJM-Sport und Makkabi Deutschland.
 7. Der DJK-Sportverband und seine Gliederungen verfolgen keine wirtschaftlichen Interessen. Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff AO. Mittel, die dem Verband und seinen Gliederungen zufließen, dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Kein Mitglied und keine Person darf durch dem Satzungszweck fremde und unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Ordentliche Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des DJK-Sportverbands sind die DJK-Diözesanverbände, die sich ihm unter Anerkennung seiner Satzung angeschlossen haben, ebenso und mit gleichen Rechten und Pflichten die DJK-Verbände, in denen sich DJK-Sportvereine auf Landesebene zusammengeschlossen haben, weil es in ihren Gebieten keine DJK-Diözesanverbände gibt.
2. Die Aufnahme in den DJK-Sportverband erfordert einen schriftlichen Antrag an den DJK- Sportverband. Zusammen mit dem Antrag hat der Antragsteller seine Satzung vorzulegen. Grundlage der Satzung des Antragstellers soll die vom DJK-Sportverband erlassene Mustersatzung sein. Über den Antrag entscheidet das Präsidium des DJK-Sportverbands.
3. Den Austritt aus dem DJK-Sportverband darf ein ordentliches Mitglied nur in einer Versammlung seiner Mitglieder beschließen. Zu dieser Versammlung muss schriftlich mit einer Frist von einem Monat eingeladen werden. Einzuladen ist auch das Präsidium des DJK- Sportverbands. Die Einladung muss eine Tagesordnung mit dem Punkt „Austritt aus dem DJK- Sportverband“ enthalten. Der Austrittsbeschluss bedarf der 3/4-Mehrheit der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer*innen. Dem Präsidium des DJK-Sportverbandes ist auf der Versammlung Rederecht zu gewähren. Eine Kopie des Versammlungsprotokolls ist dem DJK- Sportverband vorzulegen. Der Austritt wird nach Erfüllung aller bestehenden Verpflichtungen am Ende des Kalenderjahres wirksam. Mit dem Wirksamwerden des Austritts verliert das ordentliche Mitglied auch das Recht, den DJK Namenszusatz und alle Symbole und Zeichen des Verbandes zu
4. Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet,
 - a. sich eine Satzung auf der Grundlage der vom DJK-Sportverband erlassenen Mustersatzung zu geben. Entsprechendes gilt für Satzungsänderungen. Die jeweils gültige Satzung ist dem DJK-Sportverband vorzulegen;
 - b. an den gemeinsamen Veranstaltungen und Tagungen des DJK-Sportverbands teilzunehmen;
 - c. die Beschlüsse des DJK-Sportverbands auszuführen;
 - d. die Beiträge, deren Höhe und Fälligkeit der DJK-Bundestag festsetzt, in Form von Geld zu leisten;
 - e. die Pflichten gegenüber den Landessportbünden sowie den Fachverbänden zu erfüllen;
 - f. den Zweck und die Zweckerfüllung des DJK-Sportverbands gemäß dieser Satzung, insbesondere gegenüber der Kirche und ihren jeweiligen Gliederungen auf Diözesanebene, zu vertreten;
 - g. darauf hinzuwirken, dass die ihnen angeschlossenen DJK-Sportvereine nach den Grundsätzen der Satzung des DJK-Sportverbands geführt werden;
 - h. darauf hinzuwirken, dass die Beschlüsse des DJK-Sportverbands durch die ihnen angeschlossenen DJK-Sportvereine umgesetzt werden;
 - i. die Bezeichnung „DJK“ im Namen zu führen;

- j. die Regelungen, Grundsätze und Prinzipien gem. § 1 Nrn. 6-9 sowie der Ordnungen zu beachten und einzuhalten.

§ 4 Außerordentliche Mitgliedschaft

1. Außerordentliche Mitglieder des DJK-Sportverbands sind die DJK-Landesverbände, die sich ihm unter Anerkennung seiner Satzung angeschlossen haben. DJK-Landesverbände sind Verbände, zu denen sich die jeweiligen DJK-Diözesanverbände auf Landesebene zusammengeschlossen haben, um die Ziele und Aufgaben des DJK-Sportverbands gemäß dieser Satzung auf Landesebene, insbesondere gegenüber den jeweiligen staatlichen Organen und den jeweiligen Organen der Sportorganisationen, zu vertreten.
2. Bei Aufnahme sowie Austritt aus dem DJK-Sportverband gelten die Bestimmungen für die DJK-Diözesanverbände entsprechend.
3. Die DJK-Landesverbände haben grundsätzlich die gleichen Rechte und Pflichten wie die DJK-Diözesanverbände, jedoch sind die DJK-Landesverbände nicht verpflichtet, Beiträge zu leisten und auf die DJK-Sportvereine einzuwirken.

§ 5 Ehrenmitgliedschaft

Der DJK-Sportverband kann an besonders verdiente Persönlichkeiten die Ehrenmitgliedschaft vergeben. Das Ehrenmitglied ist verpflichtet, die Regelungen, Grundsätze und Prinzipien gem. § 1 Nrn. 6-9 sowie der Ordnungen zu beachten und einzuhalten.

§ 6 Anschlussorganisationen

Organisationen außerhalb der DJK können sich dem DJK-Sportverband durch schriftliche Vereinbarung zur dauerhaften Zusammenarbeit anschließen.

§ 7 DJK Sportjugend

1. Die DJK Sportjugend ist die eigenständige Kinder- und Jugendorganisation innerhalb des DJK-Sportverbands.
2. Sie vertritt alle jungen Menschen des DJK-Sportverbands, die noch nicht 27 Jahre alt sind sowie die im Bereich der DJK Sportjugend tätigen Personen.
3. Die DJK Sportjugend führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Planung und Verwendung der ihr von Dritten zufließenden sowie der ihr durch den Haushalt des DJK-Sportverbands zugewiesenen Mittel im Rahmen der gemeinnützigkeitsrechtlichen und zuwendungsrechtlichen Vorgaben.
4. Weiteres regeln die Jugendordnung, die Geschäftsordnung und weitere Ordnungen der DJK Sportjugend.

§ 8 Organe

Organe des DJK-Sportverbands sind:

- a) DJK-Bundestag;
- b) Hauptausschuss;
- c) Präsidium.

§ 9 DJK-Bundestag

1. Der DJK-Bundestag ist das oberste Organ des DJK-Sportverbands. Er ist zuständig für sämtliche Angelegenheiten des DJK-Sportverbands, soweit nicht diese Satzung oder er selbst andere Zuständigkeiten bestimmen.
Der DJK-Bundestag setzt sich aus stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern zusammen.
2. Stimmberechtigte Mitglieder sind:
 - a) zwei Vertreter*innen jedes DJK-Diözesanverbands;
 - b) weitere Vertreter*innen derjenigen DJK-Diözesanverbände, deren DJK-Sportvereine insgesamt mehr als 8.000 Mitglieder haben, und zwar pro angefangene weitere 8.000 Mitglieder ein*e weitere*r Vertreter*in, bei der Benennung durch die Diözesanverbände hat ein ausgewogenes Geschlechter- und Generationenverhältnis neben den gem. a) berufenen Vertreter*innen Berücksichtigung zu finden;
 - c) ein*e Vertreter*in jedes DJK-Landesverbands;
 - d) die Mitglieder des Präsidiums;
 - e) Bundesfachwart*innen;
 - f) bis zu sechs gewählte Mitglieder des Bundesvorstands der DJK Sportjugend.
3. Beratende Mitglieder sind:
 - a) übrige gewählte Mitglieder des Bundesvorstands der DJK Sportjugend;
 - b) Vorsitzende der Ausschüsse;
 - c) Generalsekretär*in;
 - d) Ehrenpräsident*innen;
 - e) Ehrenmitglieder;
 - f) ein*e Vertreter*in jeder Anschlussorganisation.
4. Der DJK-Bundestag wird regelmäßig alle zwei Jahre einberufen. Ein außerordentlicher Bundestag ist einzuberufen, wenn wenigstens ein Drittel der DJK-Diözesanverbände dies schriftlich oder in Textform unter der Angabe von Gründen verlangt oder das Präsidium die Einberufung für erforderlich hält. Die Einberufung kann schriftlich oder in Textform erfolgen.
 - a) Das Präsidium wird ermächtigt zu beschließen, es Vereinsmitgliedern zu ermöglichen, an den Mitgliederversammlungen ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben; ebenso ohne Teilnahme an den Mitgliederversammlungen ihre Stimmen vor der Durchführung der jeweiligen Mitgliederversammlung schriftlich abzugeben.
 - b) Das Präsidium wird ermächtigt zu beschließen, dass ein Beschluss in Textform ohne Versammlung der Mitglieder gültig ist, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden und bis zu dem vom Präsidium gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

- c) Über den DJK-Bundestag wird ein Ergebnisprotokoll durch drei vom DJK-Bundestag gewählte Schriftführer*innen, zu denen der*die Generalsekretär*in gehören soll, angefertigt, das von dem*der Präsident*in und von dem*der Generalsekretär*in unterschrieben wird.
- 5. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 6. Beschlüsse, die durch das Präsidium ausdrücklich als dringlich bezeichnet werden, können auch im schriftlichen Verfahren oder im Umlaufverfahren (§ 32 Abs. 2 BGB) außerhalb eines DJK-Bundestags oder Hauptausschusses beschlossen werden, sofern nicht mindestens 1/3 der Diözesanverbände dem Verfahren schriftlich binnen 14 Tagen nach Zugang der Beschlussvorlage widerspricht und stattdessen die Einberufung einer außerordentlichen Versammlung gem. Ziffer 4 verlangt.

§ 10 Hauptausschuss

1. Der Hauptausschuss hat grundsätzlich die gleichen Aufgaben und Zuständigkeiten wie der DJK-Bundestag, jedoch ist der Hauptausschuss nicht zuständig für Wahlen, Beiträge und Satzungsänderungen.
Er hat jedoch das Recht, die Bestellung von Mitgliedern des Präsidiums und Bundesfachwart*innen zu widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher Grund ist insbesondere eine grobe Pflichtverletzung, die Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung, und wenn diese der Satzung zuwiderhandeln oder die Interessen des DJK-Sportverbands schädigen.
2. Mitglieder des Hauptausschusses sind:
 - a) ein*e Vertreter*in jedes DJK-Diözesanverbands;
 - b) ein*e weitere*r Vertreter*in jedes DJK-Diözesanverbands, dessen DJK-Sportvereine insgesamt mehr als 30.000 Mitglieder haben;
 - c) sieben durch die DV-/LV Konferenz gewählten Vertreter innen der DJK-Landesverbände;
 - d) die Mitglieder des Präsidiums;
 - e) zwei Vertreterinnen der Bundesfrauenkonferenz;
 - f) vier Mitglieder des Bundesvorstands der DJK Sportjugend, unter denen unterschiedliche Geschlechter vertreten sein sollen;
 - g) drei Vertreter*innen der Bundesfachwarte*innen, unter denen unterschiedliche Geschlechter vertreten sein sollen.
3. Der Hauptausschuss ist durch das Präsidium einzuberufen, wenn das Interesse des DJK-Sportverbands es erfordert. Er wird regelmäßig alle zwei Jahre einberufen, und zwar jeweils in dem Jahr, in dem kein regelmäßiger DJK-Bundestag stattfindet. Außerdem ist er einzuberufen, wenn wenigstens ein Drittel der DJK-Diözesanverbände dies schriftlich unter der Angabe von Gründen verlangt. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder per E-Mail. Über den Hauptausschuss wird ein Ergebnisprotokoll durch den*die Generalsekretär*in angefertigt, das von dem*der Präsident*in und von dem*der Generalsekretär*in unterschrieben wird.

§ 11 Präsidium

1. Das Präsidium leitet den DJK-Sportverband. Es wird bis zum jeweils übernächsten regelmäßigen DJK-Bundestag, also für grundsätzlich 4 Jahre, gewählt. Die Ressorts der Vizepräsident*innen sind in der Geschäftsordnung festzuschreiben. Gewählt wird auf ein Ressort. Ein Präsidiumsmitglied bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zu seiner Abberufung oder bis zur Bestellung seines*ihres Nachfolgers*in im Amt.
 - a) Das Präsidium ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der tatsächlich besetzten Präsidiumsämter.
 - b) Scheidet ein Präsidiumsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, ist der verbleibende Vorstand berechtigt, ein Präsidiumsmitglied für die Dauer der restlichen Amtszeit kommissarisch zu berufen oder ein Vereinsmitglied für die Dauer der restlichen Amtszeit des ausgeschiedenen Präsidiumsmitglieds für das Präsidium zu kooptieren.
 - c) Die Mitglieder sind aus dem Bereich der katholischen Kirche zu wählen.
2. Stimmberechtigte Mitglieder sind:
 - a) Präsident*in;
 - b) Vizepräsident*in Finanzen;
 - c) bis zu 4 weitere Vizepräsident*innen
 - d) Geistliche*r Bundesbeirat*rätin;
 - e) stellvertretende*r Geistliche*r Bundesbeirat*rätin;
 - f) Bundessportarzt*ärztin;
 - g) Bundessportwart;
 - h) Bundessportwartin;
 - i) zwei gewählte, stimmberechtigte, für eine Wahlperiode fest bestimmte Mitglieder des Bundesvorstands der DJK Sportjugend, die unterschiedlichen Geschlechts sein sollen.

Die sechs Präsidialämter sollen paritätisch männlich*weiblich besetzt sein. Bei bestehendem Ungleichgewicht zwischen den Geschlechtern besteht die Verpflichtung aller Mitglieder, besonders auf die zukünftige Parität hinzuwirken.

3. Beratendes Mitglied ist:
der*die Generalsekretär*in.
4. Der*die Präsident*in und die fünf Vizepräsidenten*innen vertreten den DJK-Sportverband nach innen und außen. Diese sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB, wobei immer zwei von ihnen gemeinschaftlich vertreten.
5. Der*die Geistliche Bundesbeirat*rätin und der/die stellvertretende Geistliche Bundesbeirat*rätin bedürfen der kirchlichen Bestätigung durch die Deutsche Bischofskonferenz.
6. Das Präsidium ist ermächtigt, Satzungsänderungen, die ausschließlich aufgrund Änderung eines Gesetzes notwendig werden, bald möglichst zu beschließen, zur

Eintragung im Vereinsregister anzumelden und bekannt zu machen.
Das Präsidium ist neben dem DJK-Bundestag ermächtigt, Ordnungen auf der Grundlage dieser Satzung zu erlassen und zu ändern, die die nähere Ausgestaltung der satzungsmäßigen Rechte und Pflichten der Mitglieder oder die Aufgabenerfüllung des Verbands regeln. Die Rechtsgrundlage ist in der Ordnung anzugeben.

7. Die Haftung der Mitglieder des Präsidiums richtet sich nach § 31 a BGB und beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
8. Die stimmberechtigten Mitglieder des Präsidiums wählen den*die Generalsekretär*in aus. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist Dienstvorgesetzter des*der Generalsekretärs*in. Er*Sie ist für die personelle Besetzung der DJK-Bundesgeschäftsstelle verantwortlich. Der*die Generalsekretär*in leitet die Bundesgeschäftsstelle und ist Dienstvorgesetzte*r der übrigen dortigen Mitarbeiter*innen.
9. Die Bundesgeschäftsstelle tätigt die laufenden Geschäfte des DJK-Sportverbands, verwaltet seine Finanzen und vollzieht, soweit damit beauftragt, die Beschlüsse seiner Organe. Die Bundesgeschäftsstelle unterstützt die Mitglieder des DJK-Sportverbands in grundsätzlichen, sportlichen, technischen, finanziellen und organisatorischen Angelegenheiten der DJK-Arbeit durch Beratung und Information. Die einzelnen Pflichten der Mitarbeiter*innen der Bundesgeschäftsstelle ergeben sich aus deren Anstellungsverträgen und der Dienstordnung. Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse findet in ihrer jeweils im Amtsblatt der Erzdiözese Köln veröffentlichten Fassung Anwendung.

§ 12 Bundeskonferenzen

1. Die Bundeskonferenzen sind Beratungsgremien des DJK-Bundestags und des Hauptausschusses.
2. Es bestehen folgende Bundeskonferenzen:
 - a) Konferenz der Vorsitzenden der DJK-Diözesan- und DJK-Landesverbände;
 - b) Konferenz der Geistlichen Beiräte der DJK-Diözesan- und DJK-Landesverbände;
 - c) Konferenz der Frauen in Führungspositionen der DJK-Diözesan- und DJK-Landesverbände (Bundesfrauenkonferenz);
 - d) Konferenz der Sportwarte*innen der DJK-Diözesan- und DJK-Landesverbände;
 - e) Konferenz der Bundesfachwarte*innen.
3. Der DJK-Bundestag oder der Hauptausschuss können weitere Konferenzen bilden und auflösen.

§ 13 Ausschüsse

1. Das Präsidium kann Ausschüsse bilden, auflösen und Arbeitsaufträge erteilen.
2. Die Ausschüsse sind Beratungs- und Unterstützungsgremien des Präsidiums und nur ihm gegenüber berichts- und rechenschaftspflichtig.
3. Das Präsidium beruft die Mitglieder der Ausschüsse.

§ 14 Beauftragte

1. Das Präsidium ist ermächtigt und ggf. verpflichtet, für gesonderte Aufgabenfelder Beauftragte zu berufen, die nicht Mitglied des Vereins sein müssen und ihnen satzungsmäßige Aufgaben zu übertragen. Die Amtszeit beträgt i.d.R. 4 Jahre und endet mit dem übernächsten Bundestag. Die Beauftragten und ihre Erreichbarkeit wird auf der Internetseite bekanntgegeben.
2. Die Beauftragten sind dem Präsidium gegenüber unabhängig und deren Weisungen nicht unterworfen, soweit diese im Rahmen einer gesetzlichen Aufgabe tätig sind.
3. In allen anderen Fällen sind die Beauftragten dem Präsidium gegenüber berichtspflichtig und an seine Weisungen gebunden.

§ 15 Sanktionen und Schiedsgericht

1. Der DJK-Sportverband, seine ordentlichen Mitglieder und seine außerordentlichen und Ehren-Mitglieder unterwerfen alle Streitigkeiten der Entscheidung durch ein Schiedsgericht, die zwischen ihnen in Bezug auf
 - a) Beschlüsse ihrer Organe,
 - b) sonstige vereinsrechtlich erhebliche Tätigkeiten ihrer Organe oder einzelner Mitglieder ihrer Organe,
 - c) vereinsrechtlich erhebliche Untätigkeiten ihrer Organe oder einzelner Mitglieder ihrer Organe entstanden sind oder künftig entstehen.Insoweit ist der Rechtsweg zu den staatlichen Gerichten ausgeschlossen.
2. Einzelheiten zum Schiedsgerichtsverfahren regelt die Sanktions- und Schiedsgerichtsordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist.
3. Jedes Mitglied, jedes Organmitglied, Bundesfachwart*innen, Bundessportwart*innen, Mitglieder des Bundesvorstands der DJK Sportjugend , Mitglieder des Schiedsgerichts, Mitglieder der Ausschüsse, Beauftragte des DJK-Sportverbands, die für den DJK-Sportverband tätigen Personen und Beschäftigte, Auszeichnungsträger*innen und Lizenzinhaber*innen sowie die Teilnehmenden an Veranstaltungen, Kursen und Maßnahmen des DJK-Sportverbands sind verpflichtet, die Regelungen und Grundlagen des DJK-Sportverbands zu beachten und einzuhalten. Dies gilt insbesondere für die unter § 1 Nrn. 6-10 genannten Grundsätze und Prinzipien.
4. Wenn eine nach Ziffer 1 genannte Person schuldhaft gegen die in dieser Satzung oder den Ordnungen des DJK-Sportverbands festgelegten Tatbestände und Grundsätze verstößt oder eine Person Dritte schuldhaft falsch eines Verstoßes gegen die Grundsätze der Satzung oder Ordnungen bezichtigt, anerkennt sie, dass ihr die nachfolgend bestimmten Sanktionen auferlegt werden können. Für schuldhaftes Handeln genügt Fahrlässigkeit, soweit nicht ausschließlich vorsätzliches Handeln mit einer Sanktion belegt ist.
5. Als Sanktionen werden vereinbart:
 - a) Ermahnung (intern);
 - b) Verweis (öffentlich);

- c) befristeter Ausschluss von Maßnahmen und Veranstaltungen;
 - d) Auflage zur Teilnahme an spezifischen Schulungen und Maßnahmen des Verbands;
 - e) dauerhafter Ausschluss aus dem Verband einschließlich des Entzugs des DJK Namens;
 - f) Amtsenthebung bei Organmitgliedern;
 - g) Verbot, ein Amt, eine Funktion oder Tätigkeiten für den DJK-Sportverband auf Zeit oder auf Dauer wahrzunehmen;
 - h) Entzug der verliehenen Auszeichnung;
 - i) Entzug der erteilten Lizenz.
6. Das Verfahren wird durch das Präsidium und das Schiedsgericht I. Instanz geführt, das Nähere sowie Ausnahmen regelt die Sanktions- und Schiedsgerichtsordnung.

§ 16 Kirchliche Aufsicht

1. Der DJK-Sportverband unterliegt der kirchlichen Aufsicht nach CIC.
2. Folgende Rechtsgeschäfte bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen Zustimmung der Deutschen Bischofskonferenz:
 - a) Änderung der Satzung;
 - b) Begründung und Abgabe von Beteiligungen jeglicher Art;
 - c) Abgabe von Bürgschafts-, Garantie- oder Patronatserklärungen;
 - d) Erwerb, Veräußerung oder Aufgabe von Eigentum an Grundstücken oder die Belastung von Grundstücken;
 - e) Annahme von Zuwendungen unter Lebenden oder von Todes wegen, die mit Verpflichtungen belastet sind;
 - f) Auflösung des DJK-Sportverbands.

§ 17 Auflösung

1. Die Auflösung des DJK-Sportverbands darf nur in einem mit dem Tagesordnungspunkt „Auflösung des DJK-Sportverbands“ einberufenen DJK-Bundestag beschlossen werden. Dazu ist eine Ladungsfrist von einem Monat erforderlich. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer absoluten 3/4 Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des DJK-Bundestags. Bei Auflösung des DJK-Sportverbands oder Aufgabe des gemeinnützigen Zwecks fällt das nach Begleichung der Verbindlichkeiten vorhandene Verbandsvermögen an den „Verband der Diözesen Deutschlands“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Aufgaben im Sinne des bisherigen Zweckes zu verwenden hat.
2. Liquidator ist der Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Beschlossen vom DJK-Bundestag am:

17. Juni 2023 in Lübeck